



**Politische Gemeinde  
Oberriet**

**GEBÜHRENTARIF  
FÜR DIE KONTROLLE DER HOLZ-  
FEUERUNGSANLAGEN BIS 70 KW**

Erlassen am 02. Februar 2009

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Bst. g des Reglements über Luftreinemassnahmen bei Feuerungen vom 02. Februar 2009 sowie Nr. 50.24.00.06 des Gebührentarifes für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGs 821.5) und in Ausführung von Art. 2, Art. 43 und Art. 48 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) folgenden Tarif:

### 1. Allgemein

Die Mehrwertsteuer ist in die Gebührenansätze nach diesem Gebührentarif nicht eingerechnet.

Der Gebührentarif für die Holzfeuerungskontrolle wird in Anlehnung zum Kaminfeuertarif in Taxpunkten (TP) angegeben. (Stand am 1. Mai 2007, Fr. 1.183 pro Taxpunkt)

### 2. Erst- oder Abnahmekontrolle / Periodische Kontrolle

Pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb TP 30 (35.50)

### 3. Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag

Einzelaufträge, Nachkontrolle, Kontrollen auf Wunsch, Klagenkontrolle, Kontrolle auf Verlangen der Behörden  
Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag

1 TP/Min  
+ Grundtaxe

Kontrolle mit Beanstandung und Aschenschnelltest

1 TP/Min  
+ Grundtaxe

### 4. Nachkontrolle

Für die Nachkontrollen gelten die gleichen Tarife wie für die periodischen Kontrollen.

### 5. Administrativer Aufwand des hauptverantwortlichen Holzfeuerungskontrolleurs

Andere ermächtigte Holzfeuerungskontrolleure entrichten dem vom Gemeinderat beauftragten hauptverantwortlichen Holzfeuerungskontrolleur für jede Kontrolle zur Deckung des administrativen Aufwands einen entsprechenden Betrag.  
Diese Gebühr ist im Tarif inbegriffen

TP 12 (14.20)

### 6. Kostenträger

Die Kosten für die Holzfeuerungskontrolle und für den administrativen Aufwand werden gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) dem Besitzer der Anlage respektive dessen Vertreter belastet. Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur bar eingekassiert.

### 7. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Reglement über Luftreinemassnahmen bei Feuerungen in Kraft.

9463 Oberriet, 02. Februar 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindepräsident:  
Walter Hess

Der Gemeinderatsschreiber:  
Hugo Baumgartner